

wurfs bestimmt. Der Strafrahmen liegt unter dem des jetzigen § 222 StGB. Damit wird die bisherige Strafpraxis berücksichtigt. Nur selten wurde bisher eine fahrlässige Tötung mit über zwei Jahren Gefängnis bestraft. Für derartige Fälle sieht Abs. 2 Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren vor. Durch die inhaltliche Ausgestaltung der Bestimmung soll eine Erfolgshaftung des Täters vermieden werden. Dabei sind die Anforderungen an die fahrlässige Schuld erhöht, gleichzeitig aber auch konkretisiert worden.

Die Körperverletzungsdelikte

Körperverletzungsdelikte haben einen erheblichen Anteil an der Gesamtkriminalität. In ihnen äußern sich solche ausgeprägten antisozialen Verhaltensweisen wie Brutalität, Rücksichtslosigkeit und zum Teil auch Rowdytum. Dabei spielt oft eine durch Alkoholgenuß ausgelöste Hemmungslosigkeit eine erhebliche Rolle. Auch die Bestimmungen zum Schutz vor Körperverletzungen werden übersichtlicher und unkomplizierter gestaltet als in der gegenwärtigen Regelung.

Überflüssig war es, die gefährliche Körperverletzung (§ 223 a) aufzunehmen. Die geltende Bestimmung enthält eine formale Kasuistik, die nicht imstande ist, die wirkliche Schwere der Tat widerzuspiegeln. Soweit nicht wegen der Folgen ein schwerer Fall vorliegt, werden alle Körperverletzungen, die bisher nach § 223 a StGB zu beurteilen waren, von § 107 erfaßt und können differenziert und überzeugend strafrechtlich geahndet werden. Auch die Verschärfung der Strafe bei einer Körperverletzung gegenüber Verwandten aufsteigender Linie (§ 223 Abs. 2) mußte für das sozialistische StGB abgelehnt werden. Sie enthält letztlich eine Ungleichheit vor dem Gesetz, denn das Verwandtschaftsverhältnis allein macht eine Körperverletzung nicht generell schwerer. Hinsichtlich der Körperverletzungen, die auf einer Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten gegenüber Kindern und Jugendlichen beruhen (§ 223 b StGB), ist im 4. Kapitel: „Straftaten gegen Jugend und Familie“ eine besondere Regelung getroffen worden (§ 131). Der Tatbestand der Beteiligung an Schlägereien (§ 227) hat ebenfalls keine Berechtigung im neuen StGB, weil der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke der Schuldvermutung dem sozialistischen Strafrechtsprinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit zuwiderläuft. Soweit Schlägereien auftreten, sind die konkreten Tatbeiträge der Beteiligten zu erforschen und die Täter wegen Körperverletzung (§§ 107 f.) bzw. wegen Rowdytums (§ 203) oder auf Grund anderer Vorschriften zum Schutze der staatlichen Ordnung zu bestrafen. Ebenso kann auch die Vergiftung (§ 229), ein Spezialfall der Körperverletzung, entfallen. Vergiftungen spielen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung kaum noch eine Rolle. Vorkommende Fälle werden — soweit eine konkrete Gefährdung vorliegt — vom strafbaren Versuch der Körperverletzung (§ 107 Abs. 3) und, soweit ein Erfolg eingetreten ist, von den Körperverletzungsbestimmungen bzw. den Bestimmungen über Mord und Totschlag erfaßt.

Im sozialistischen StGB nicht vorgesehen sind solche Vorschriften wie die §§ 228, 231, 233 StGB. Solche speziellen Milderungsbestimmungen sind nach der jetzigen Ausgestaltung der Strafbestimmungen (Strafen ohne Freiheitsentzug bzw. Übergabe an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan) und nach den generellen Strafmilderungsmöglichkeiten des Allgemeinen Teils überflüssig.

In §107 Abs. 1 ist der Grundtatbestand des Normalfalls der *vorsätzlichen Körperverletzung* formuliert. Sie wird in der Regel von einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan behandelt oder mit Strafen ohne Freiheitsentzug geahndet. Absatz 2 regelt die qualifizierten Fälle, bei denen außer der Strafe ohne Freiheits-

entzug die Anwendung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und die Haftstrafe möglich ist. Absatz 1 enthält zwei Formen der Körperverletzung, und zwar die Schädigung der Gesundheit und die körperliche Mißhandlung. Während die Schädigung der Gesundheit eine krankhafte Veränderung des Körpers voraussetzt, steht bei der körperlichen Mißhandlung mehr die Intensität der Einwirkung auf den Körper im Vordergrund. Die Strafbarkeit des Versuchs ist auf die Fälle beschränkt, bei denen gefährliche Mittel oder Methoden angewendet werden.

Die *schwere Körperverletzung* nach § 108 Abs. 1 löst sich von der formalen bürgerlichen Kasuistik, wie sie in § 224 StGB ihren Niederschlag gefunden hat. Absatz 1 enthält nur die Einwirkungen, die in jedem Fall eine schwere Körperverletzung darstellen. Die erschwerenden Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein. Werden sie vorsätzlich herbeigeführt, so erhöhen sich nach Absatz 2 die Strafandrohnungen. Bei der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 109) muß der Tod durch Fahrlässigkeit verschuldet sein.

Für die *fahrlässige Körperverletzung* nach § 110 gilt im wesentlichen das für die fahrlässige Tötung Gesagte. Absatz 1 regelt den Normalfall der fahrlässigen Körperverletzung. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Ahndung derartiger Handlungen durch Strafen ohne Freiheitsentzug muß gegeben sein, wenn auch die meisten dieser Delikte vor den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen behandelt und entschieden werden. Absatz 2 entspricht in seiner Ausgestaltung dem schweren Fall der fahrlässigen Tötung. Die Androhung der Freiheitsstrafe ist hier notwendig. Die Aufnahme der *Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung* und der *Verletzung der Obhutspflicht* (§§ 111, 112) entspricht den gesellschaftlichen Bedürfnissen. Diese das Leben und die Gesundheit gefährdenden Handlungen durch Unterlassung richten sich im erheblichen Maße gegen die sozialistischen Prinzipien gegenseitiger Hilfe und Unterstützung. Im § 111 wird ähnlich wie im § 330 c StGB die Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben und Gesundheit eines Menschen begründet. § 112 ist eine notwendige Ergänzung zu dem Kapitel „Straftaten gegen Jugend und Familie“ zu regelnden Aussetzung.

Die Sexualdelikte

Einige Sexualstraftatbestände des geltenden Rechts sind im Entwurf nicht mehr enthalten. Dazu gehört die widernatürliche Unzucht zwischen Mensch und Tier (§ 175 StGB). Fälle der Sodomie waren äußerst selten, die Täter waren zudem meist nicht voll zurechnungsfähig. Auch der Tatbestand der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs (§ 179 StGB) soll entfallen, da derartige Fälle überhaupt nicht mehr vorgekommen sind. Die Strafbestimmung der Verführung (§ 182 StGB) ist in einer veränderten, unseren gesellschaftlichen Bedingungen besser entsprechenden Form in das 4. Kapitel „Straftaten gegen Jugend und Familie“ aufgenommen worden. Das gleiche gilt für die Blutschande (§ 173) und für den Verkauf schamloser Schriften an Jugendliche (§ 184 a StGB) sowie für die im 12. Abschnitt des StGB enthaltenen Strafbestimmungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen, insbesondere die Verletzung der Unterhaltspflicht und die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht. Ärgerniserregung durch Gerichtsberichterstattung (§ 184 b StGB) ist durch den sozialistischen Charakter unserer Presse gegenstandslos geworden.

Die Strafbestimmung über die *Vergewaltigung* (§ 113) schützt die persönliche Würde, die Gleichberechtigung

5 Vgl. hierzu Redlich / Kamin, „Strafbestimmungen zum Schutze der Jugend und Familie“. NJ 1967 S. 149 ff.